

1. Geltungsbereich

Die Stadtwerke Meiningen GmbH - im folgenden SWM genannt – stellt aufgrund der jeweils geltenden „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ in der jeweils gültigen Fassung, den jeweils geltenden „Ergänzenden Bedingungen Wasser“, den „Technischen Vorgaben Wasser“, den jeweils aktuell geltenden Preisblatt Trinkwasser sowie den jeweils aktuell geltenden Preisblatt für die Wasserversorgung zu den öffentlich bekannt gegebenen Preisen zur Verfügung.

2. Vertragsabschluss, § 2 AVBWasserV

SWM schließt den Vertrag grundsätzlich mit Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten ab. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu, wird der Vertrag mit der Eigentümergemeinschaft geschlossen; jeder Eigentümer haftet für Forderungen aus dem Vertrag gesamtschuldnerisch.

Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (im Folgenden „WEG“ für Wohnungseigentümergemeinschaft genannt), so wird der Vertrag grundsätzlich mit der WEG geschlossen.

Etwas anderes gilt auch dann nicht, wenn die WEG einen Verwalter/Vertreter bestellt hat, der im Rahmen der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums bevollmächtigt ist, im Namen der WEG alle Rechtsgeschäfte mit Wirkung für und gegen die WEG abzuschließen. Die Bestellung und Abberufung eines Verwalters/Vertreters bzw. die Änderung in der Vertretungsberechtigung der WEG sowie personelle Änderungen in der WEG selbst, sind der SWM unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Vertrag kommt auch dadurch zustande, dass Wasser aus dem Verteilungsnetz der SWM entnommen wird. Der Kunde verpflichtet, dies der SWM unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungs-verhältnisse jeweils geltenden Preisen der SWM.

Zum Zwecke des Abschlusses eines Versorgungsvertrages mit dem Kunden stellt die SWM entsprechende Antragsvordrucke zur Verfügung. Dem Antrag sind ggf. erläuternde Unterlagen beizufügen. Die SWM bestätigt mit der Übersendung einer Vertragsbestätigung das Zustandekommen des Versorgungsvertrags.

3. Art der Versorgung, § 4 AVBWasserV

SWM liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich ist, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik. SWM wird eine dauerhafte wesentliche Änderung von Beschaffenheit und/oder Druck den Wasserabnehmern rechtzeitig in geeigneter Weise vor der Umstellung bekanntgeben und die Belange der Kunden/Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen.

4. Baukostenzuschuss (BKZ)

(1) Im Zuge der erstmaligen Erstellung eines Netzanschlusses sowie bei einer Leistungserhöhung (Verstärkung) ist vom Anschlussnehmer/Grundstückeigentümer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt maximal 70 % der ansetzbaren Kosten für die Erstellung oder gehörenden Verteilnetzanlagen.

(2) Erfordern der Anschluss und/oder die Versorgung eines Grundstücks eine Änderung der vorhandenen Verteilungsanlagen, so wird über die Regelung des § 9 Abs. 1 AVBWasserV hinaus mit dem Anschlussnehmer eine besondere Vereinbarung über die von ihm infolge der Änderung zusätzlich zu übernehmenden Kosten getroffen, wenn andernfalls der Anschluss oder die Versorgung durch die SWM nicht zumutbar wäre.

(3) Macht die Erhöhung der Leistungsanforderung gemäß § 9 Abs. 4 AVBWasserV eine Änderung der vorhandenen Verteilungsanlagen erforderlich, so gilt Ziffer 2 entsprechend.

- (4) Ist vor der endgültigen Errichtung der Verteilungsanlagen die Herstellung eines Provisoriums erforderlich, so sind die damit zusammenhängenden Kosten der SWM vom Anschlussnehmer zusätzlich zu erstatten.
- (5) Erhöht der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich und erteilt einen Auftrag zur Verstärkung des Netzanschlusses, so verlangt die SWM einen weiteren BKZ. Dieser wird als Differenzbetrag berechnet, der sich aus dem BKZ für die bereits gegebenen Nutzungsart/-faktor (Spitzendurchfluss) und dem BKZ für den beauftragten, höheren Spitzendurchfluss ergibt.
- (6) Der Spitzendurchfluss ist vom Anschlussnehmer oder seinem Beauftragten (z. B. Fachplaner, VIU) nach DIN 1988 Teil 300 – Technische Regeln für die Trinkwasserinstallation – zu ermitteln. Vergrößert sich die Grundstücksfläche bzw. erhöht sich die Anzahl der WE (z. B. durch Um-, Aus- und/oder Anbau), dann sind diese Erweiterungen baukostenzuschusspflichtig. Dies gilt entsprechend bei der Nutzungsänderung. Änderungen sind der SWM unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (7) Als Bemessungsmaßstab werden die Grundstücksgröße, die Zahl der Wohneinheiten und die Zählergröße herangezogen. Die Ermittlung des BKZ erfolgt nach der Formel:

$$\text{BKZ} = \sqrt{\text{Grundstücksfläche} \times \text{Rohrnetzzahl} \times \text{Nutzungsfaktor}}$$

Rohrnetzzahl siehe Preisblatt für Netzanschlusskosten Wasser. Der Nutzungsfaktor ermittelt sich wie folgt:

Nutzungsart		Nutzungsfaktor
1. Garten/Garage/Wochenendgrundstück		0,5
2. Wohnbebauung: Wohneinheiten/Wohnung	Anzahl WE	
a)	1	1,0
b)	2	1,5
c)	3	2,0
d)	4	2,5
Für jede weitere Wohnung erhöht sich der Nutzungsfaktor um		0,5 je weitere WE
3. sonstige/gewerbliche Nutzung: Wasserzähler (WZ) Qn		
a)	2,5	1,2
b)	6,0	3,2
c)	10,0	5,2
d)	15,0	7,2
e)	> 15,0	9,2

Für verschiedenartig genutzte Grundstücke wird entsprechend der Nutzungsart der Nutzungsfaktor addiert und der BKZ entsprechend berechnet.

Zur Bestimmung des spezifischen BKZ wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Verteilungsanlagen im Versorgungsgebiet ins Verhältnis zum Bemessungsmaßstab der im Versorgungsgebiet installierten und gemäß des Ausbaukonzepts des Versorgungsbereiches hinzukommenden Verteilungsanlagen gesetzt.

Der Baukostenzuschuss wird dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt und ist spätestens nach der Herstellung und vor Inbetriebsetzung zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitszeitpunkt, frühestens innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Die Zahlung des BKZ ist Voraussetzung für jegliche Leistungserbringung der SWM.

5. Hausanschluss (Netzanschluss), § 10 AVBWasserV

Der Anschlussnehmer hat bei der SWM einen Antrag auf Erstellung oder Veränderung eines Hausanschlusses zu stellen. Die SWM stellt zu diesem Zweck ein entsprechendes Formblatt zur Verfügung. Dem Antrag sind erforderliche Unterlagen wie z. B. Liegenschaftsauszug und Lageplanskizze und ggf. erläuternde Unterlagen beizufügen.

Grundsätzlich wird jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen. SWM bestimmt die Nennweite, Bauweise und Führung der Hausanschlüsse und an welche Versorgungsleitung

anzuschließen ist. Der Anschlussnehmer ist vorab zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren.

Der Anschlussnehmer hat bei der Erstellung und/oder Veränderung des Hausanschlusses insbesondere eine für die Herstellung der Anschlussleitung geeignete Trasse zur Verfügung zu stellen.

Die Trasse muss für die ordnungsgemäße Herstellung und/oder Veränderung des Netzanschlusses eine erforderlichen Breite haben, die frei von sämtlichen Hindernissen frei (z. B. von Aushub, Baumaterial, Bauwerken, Baugerüsten, Bewuchs, Container, Kran, Silo, usw.) sein muss sowie einen möglichst optimalen Verlauf (kürzesten, geradlinig, rechtwinklig zur Grundstücksgrenze) haben.

Der Anschlussnehmer einen geeigneten, trockenen, belüftbaren, frostsicheren Raum zur Versorgungsleitung zugewandten Gebäudeaußenwand für die Unterbringung der Hauseinführung (HE), der Hauptabsperreinrichtung (HAE) sowie für die Unterbringung des Wasserzählers zur Verfügung zu stellen. Bei der Planung der Räumlichkeiten ist ein freier Arbeits- und Bedienraum von 1,20 m vor der HAE und dem Wasserzähler sowie jeweils seitlich 0,30 m vorzusehen.

Die den Hausanschluss abschließende Hauptabsperreinrichtung wird grundsätzlich unmittelbar hinter der Hauseinführung angeordnet. Sofern eine unverhältnismäßig lange Anschlussleitung im privaten Grundstück ausgeführt werden soll (siehe unter Punkt 6), wird die Hauptabsperreinrichtung als erdverlegte Absperrarmatur an der Grundstücksgrenze errichtet. Ab dieser steht die weitere Leitungs-führung im Eigentum des Anschlussnehmers.

Um die dauerhafte Zugänglichkeit zur Unterhalt-, Erneuer-, Änder-, Abtrenn- und Beseitigung des Netzanschlusses sowie dessen Sicherheit zu gewährleisten und diesen vor Beschädigungen zu schützen, muss ein Schutzstreifen von 2,00 m Breite und ca. 2,00 m Tiefe zur Verfügung stehen. Der Schutzstreifen darf nicht durch Gebäude, Ab- und Vorbauten, Wintergärten, Garagen, Container, Carports, Teiche, Pools, Gartenhäuser > 4 m², stahlbewehrten Betonplatten/Terrassen/Rampen, usw. überbaut werden. Innerhalb dieses Schutzstreifen dürfen keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Die Kosten für die Änderung von überbauten Netzanschlüssen werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand von der SWM in Rechnung gestellt.

Etwa anfallende Arbeiten und Kosten bei Sonderwünschen des Anschlussnehmers, Vorliegen besonderer Erschwernisse bzw. Erfordernisse wie z.B. bei Sonder-Unterbau (stahlbewehrten Betonplatten/Terrassen/Rampen) oder Wiederherstellung von Sonder-Oberflächen (z.B. Natursteinpflaster, Marmor, Granit, Beeten, Rabatten) obliegen dem Anschlussnehmer oder werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Kosten für die erstmalige Erstellung eines Netzanschlusses werden an den Anschlussnehmer für vergleichbare Fälle pauschal zuzüglich der erstmaligen Inbetriebsetzung der Kundenanlage berechnet.

Die Erstellung von Netzanschlüssen, die von der Art des Material (GGG) und/oder der Dimension/Nennweite (> DN 50) und/oder der Länge (> 30,0 m im privat Grundstück) und/oder der Lage von üblichen Netzanschlüssen ab-weichen, werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Kosten für kundengewünschte Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschluss-nehmer veranlasst werden, wie z. B. die vorhandener Netzanschluss im privaten Bereich abgetrennt und auf anderer Trasse umverlegt werden oder die vorübergehende Trennung vorhandener, nicht mehr gewünschter Anschlüsse, die Verstärkung des Hausanschlusses mit/ohne Neutrassierung, oder durch die Nutzungsänderung des Hausanschlussraumes, u. ä. werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Netzanschlusskosten werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt und sind spätestens nach der Herstellung und vor Inbetriebsetzung zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitszeitpunkt, frühestens innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Die Zahlung des BKZ ist Voraussetzung für jegliche Leistungserbringung der SWM. Darüber hinaus ist die SWM berechtigt, auf die anfallenden Netzanschlusskosten angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

6. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze/Gebäudeaußenwand, §11 AVBWasserV

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze und/oder an der Gebäudeaußenwand kann die SWM die Anbringung eines Anschlusschranks (nur HAE) und/oder Wasserzählerschranks (HAE und Zähler) und/oder eines Wasserzähler-schachtes unter folgenden Gegebenheiten verlangen:

- als unverhältnismäßig lang gelten grundsätzlich Hausanschlussleitungen, wenn die Anschlussleitung des zu versorgenden Grundstücks/Gebäudes gemessen ab der Grundstücksgrenze bis zum Anschlussraum länger als 20,0 Meter ist,
- das Gebäude keinen Anschlussraum zur Versorgungsleitung zugewandten Außenwand verfügt,
- kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist,
- das Gebäude nicht unterkellert oder nur teilunterkellert ist, wobei sich der unterkellerte Teil auf der Straßenseite abgewandten Seite des Gebäudes befindet,
- das Grundstück unbebaut ist oder als Garten-, Garagen-, Wochenendgrundstück genutzt wird,
- durch die Geländeform z. B. Hang- und/oder Steillage nur unter besonderen Erschwernissen verlegt, betrieben und instandgehalten werden kann,
- durch sonstige Bebauung der Außenanlage z.B. Stützmauern, usw. nur unter besonderen Erschwernissen verlegt, betrieben und instandgehalten werden kann.

7. Kundenanlage, § 12 AVBWasserV

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet bevor die Kundenanlage errichtet, erweitert oder geändert wird, ein bei einem Wasserversorgungsunternehmen eingetragenen Vertragsinstallationsunternehmen – nach-folgend VIU genannt – für Arbeiten an der Kundenanlage zu beauftragen. Dafür stellt die SWM das Formular „Anmeldung einer neuen Trinkwasser-Installation“ zur Verfügung.

Das VIU hat alle erforderlichen Angaben und Unterlagen wie Strangschema, Berechnungen, Beschreibung der Anlage, etwaige Eigenversorgung und/oder Brauchwassernutzung, usw. der SWM kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die Unterlagen müssen die Unterschriften des Anschlussnehmers, des Planers und des Installateurs tragen. Die SWM ist berechtigt weitere benötigte Unterlagen anzufordern.

8. Inbetriebsetzung der Kundenanlage, § 13 AVBWasserV

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist über ein Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) zu stellen. Hierfür stellt SWM ein ausschließlich zu nutzendes Formblatt bereit.

Voraussetzung für die Inbetriebnahme ist, dass eine registrierte

- „Anmeldung einer Trinkwasser-Installation“ und
- „Anmeldung zur Inbetriebsetzung“

der SWM vorliegt. Liegen diese nicht rechtzeitig vor, erfolgt keine Inbetriebsetzung des Kundenanlagen und der Einbau eines Wasserzählers.

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die SWM bzw. deren Beauftragte. Unter Inbetriebsetzung fällt der Anschluss der Kundenanlage an das Verteilungsnetz, Einbau des Gaszählers und die Inbetriebnahme bis zum Zählerausgangsventil.

Die Kosten für die erstmalig beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden dem Anschlussnehmer pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt zusammen mit den Netzanschlusskosten und dem Baukostenzuschuss in Rechnung gestellt. Die Inbetriebsetzung der Anlage kann von der vollständigen Zahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage und/oder aus Gründen, die der Anschlussnehmer und/oder der VIU zu vertreten hat, nicht möglich, so erstattet der Anschlussnehmer für alle etwaigen weiteren Inbetriebsetzungsversuche/Fehlfahrten die Kosten gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der

SWM. Diese werden dem Anschlussnehmer gesondert in Rechnung gestellt und sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

9. Überprüfung der Kundenanlage, § 14 AVBWasserV

Im Rahmen ihrer Berechtigung zur Überwachung der Arbeiten an der Kundenanlage und zur Überprüfung der Kundenanlage signalisiert SWM die Freigabe in die zu errichtende/erweiternde/ändernde Anlage, wenn diese insbesondere im Einklang mit den in § 12 AVBWasserV genannten Anforderungen steht.

Im Anschluss an die Errichtung/Erweiterung/Änderung der Kundenanlage hat der vom Anschlussnehmer beauftragte VIU die (Wieder-)Inbetriebsetzung der Anlage rechtzeitig bei der SWM zu beantragen.

Werden im Zuge des turnusmäßigen Wechsels des Wasserzählers gemäß Mess- und Eichgesetz sicht-bare Mängel an der Kundenanlage durch die SWM oder dessen Beauftragte festgestellt, erhält der Anschlussnutzer/Anschlussnehmer ein Protokoll darüber. Gemäß § 14 AVBWasserV ist die SWM dazu verpflichtet. Diese sind in der darin angegebenen Frist durch einen VIU zu beheben.

10. Erweiterung und Änderung von Kundenanlage, § 15 AVBWasserV

Erweiterungen und Änderungen an der Kundenanlage sind insbesondere alle Veränderungen der Kundenanlage, die störende (Rück-)Wirkungen auf diese, die Wasserversorgungsanlagen/Betriebseinrichtungen der SWM und der Versorgung der Allgemeinheit haben können, insbesondere Veränderungen, die unter Zugrundelegung der anerkannten Regeln der Technik Änderungen an den sicherheitstechnischen Einrichtungen der Anlagen bedingen oder die Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit, Trinkwassergüte und bezogene Leistung haben (wesentliche Veränderungen). Dafür stellt die SWM ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

11. Zutrittsrecht, § 16 AVBWasserV

Der Anschlussnutzer und der Anschlussnehmer hat den mit einem Ausweis versehenen Mitarbeiter der SWM bzw. durch SWM beauftragte Dritte den Zutritt zu seinem Grundstück, seinen Räumen und zu den Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze/Gebäudeaußenwand zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dem Anschluss- und Versorgungsvertrag und der AVBWasserV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zum Wechsel des Wasserzählers gemäß dem Mess- und Eichgesetz (MessEG), der Mess- und Eichverordnung (MessEV), dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.

Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist oder befinden sich technische Anlagen/Einrichtungen in Räumen Dritter, mit denen der Anschlussnehmer in vertraglichen Beziehungen steht (z. B. in Räumen des Mieters), ist der Anschlussnehmer verpflichtet das Zutrittsrecht der SWM gegenüber den Dritten zu verschaffen/sicherzustellen.

Die Verweigerung des berechtigten Zutritts ist eine Zuwiderhandlung i. S. d. § 33 Abs. 2 AVBWasserV.

12. Messung, § 18 AVBWasserV

Die vom Kunden bezogene Wassermenge wird durch eine im Eigentum der SWM stehende Messeinrichtung (Wasserzähler) erfasst.

Der Kunde/Anschlussnehmer stellt für die Messeinrichtung (Zählerplatz) einen dauerhaften, leicht zugänglichen, frostfreien Raum oder in Bereichen in unmittelbarer Nähe der Hauptabsperreinrichtung (HAE) zur Verfügung. Der Kunde muss die Messeinrichtungen vor allen schädlichen Einflüssen z. B. Frostgefahr schützen, die die Messung beeinflussen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung z.B. bei Nichtnutzung des Hausanschlusses und somit Außerbetriebnahme der gesamten Kundenanlage > 1 Jahr gefährden können.

Setzt der Kunde/Anschlussnehmer die Ursachen für die Änderung der Nenngröße eines Wasserzählers und wird dadurch der Austausch des vorhandenen Wasserzählers erforderlich sind die tatsächlich entstehenden Kosten für den Zähleraustausch vom Kunden/Anschlussnehmer zu übernehmen. SWM ist berechtigt, die sich aus § 18 AVBWasserV ergebenden Aufgaben auch auf Dritte zu übertragen.

Sonderregelung für die Abrechnung von Gartenwasser

Gartenwasserzähler stehen im Eigentum des Kunden/Anschlussnehmers. Dieser Zwischenzähler unterliegt dem Mess- und Eichgesetz und sind daher vom Kunden/Anschlussnehmer/Gebührenpflichtigen oder dessen Bevollmächtigten alle 6 Jahre auszutauschen. Bei Überschreitung der Eichgültigkeitsdauer können die Werte bei der Abrechnung nicht mehr berücksichtigt werden.

Wer neue oder erneuerte Messgeräte verwendet, hat diese gemäß dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) § 32 Anzeigepflicht bei der zuständigen Behörde spätestens nach dem Einbau anzuzeigen. Bitte informieren Sie sich hierzu beim zuständigen Eichamt unter <https://verbraucherschutz.thueringen.de/eichwesen>.

Zuständig für den Landkreis Schmalkalden-Meiningen ist das TLV Abteilung Mess- und Eichwesen, Regionalbereich Südthüringen, Unterpörlitzer Straße 2, 98692 Ilmenau, Tel.: 03677 850-0, Fax: 03677 850-410, E-Mail: Eichvollzug-Sued@tlv.thueringen.de

Der Einbau des Gartenwasserzählers ist über ein Antrags-/Auftragsformular bei der SWM zu beantragen/beauftragen. Zur technischen Abnahme vor Ort durch die SWM und die Erfassung in Gerätereisuratur des Verbrauchsabrechnungssystems (VBA) der SWM wird eine Aufwandspauschale je Eichgültigkeit des kundeneigenen Gartenwasserzählers gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWN.

Zapfventil- oder Zapfhahnzähler (auch mit Verplombung), die direkt an den Außenwasserhahn geschraubt oder gesteckt sind, sind als Messeinrichtung nicht zulässig.

13. Verwendung des Wassers, § 22 AVBWasserV

Ist der Kunde nach schriftlicher Zustimmung durch SWM berechtigt, das gelieferte Wasser an sonstige Dritte weiterzuleiten, so hat er sicherzustellen, dass gegenüber den SWM keine weitergehenden Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können, als die in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBWasserV vorgesehenen. Etwaige Schäden des Kunden bzw. von Dritten haben diese unverzüglich den SWM mitzuteilen; der Kunde hat diese Verpflichtung dem Dritten entsprechend aufzuerlegen.

Leitet ein Kunde das Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der SWM weiter, stehen der SWM die Rechte gem. § 33 AVBWasserV (Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung) zu.

Soll Wasser zu vorübergehenden Zwecken (z. B. der Abgabe von Bauwasser, der Versorgung von Jahrmärkten, Zirkus- bzw. Schaustellereinrichtungen) entnommen werden, sind hierfür zwingend Standrohre mit Wasserzähler und Systemtrenner der SWM oder spezielle Zählergarnituren für Überflurhydranten der SWM zu benutzen; deren Bedarf zuvor rechtzeitig bei der SWM zu beantragen ist.

Die Wasserabgabe über Hydrantenstandrohre dient zum vorübergehenden Wasserbezug, wie z. B. für Baustellen, Ausstellungen, Schausteller, Jahrmärkte und Sommerfeste. Keine Hydrantenstandrohre werden ausgegeben für Grundstücke wie z. B. Gärtnereien, Kleingartenanlagen, Gebrauchtwagenhändler und alle anderen Versorgungen, die nicht dem Charakter des vorübergehenden Wasserbezugs entsprechen, auch wenn sie nicht ganzjährig benutzt werden.

Für die Nutzung dieser wassertechnischen Anlagen und Einrichtungen der SWM hat der Kunde der SWM die tatsächlichen Kosten für die Herstellung und den Abbau sowie den über den Zähler erfassten Wasserverbrauch nach dem einschlägigen Preisblatt zum Wasserentgelt zu erstatten; die SWM ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung bzw. eine angemessene Sicherheitsleistung/Kautions zu verlangen.

Mit der Entnahme von Wasser aus dem Verteilungsnetz der SWM kommt der Wasserversorgungsvertrag zustande. Anschlüsse zur Versorgung mit Löschwasser für den objektbezogenen Brandschutz werden hiervon nicht erfasst.

Zusätzliche Entnahmemengen für den Objektschutz, die über den normalen Grundschutz nach DWGW Arbeitsblatt W 405 hinausgehen, werden von den SWM nicht mehr bereitgestellt. Das heißt, dass kein Wasser für Objektschutzmaßnahmen mehr zugesagt wird.

Der zusätzliche Löschwasserbedarf/-menge (Objektschutz) muss daher zu 100 Prozent vom Bauherrn/Eigentümer bevorratet werden. Nachspeisemengen für den Objektschutz können erst nach technischer Prüfung und einer schriftlichen Zustimmung durch die SWM bereitgestellt werden, um die bevorratete Menge innerhalb 48 Stunden zu erneuern.

Feuerlösch- und Brandschutzanlagen, welche mit Wasser befüllt sind, dürfen nicht direkt mit den Trinkwasser-Netzanschluss verbunden werden und verbunden sein, da dieses Wasser hygienisch bedenklich ist und eine Gefahr für die Beschaffenheit des Trinkwassers darstellt. Die Anforderungen der TrinkwV an die Trinkwasserbeschaffenheit sind bei Neuinstallationen und bei bestehenden Anlagen unbedingt einzuhalten.

Im Versorgungsgebiet der SWM dürfen Feuerlösch- und Brandschutzanlagen nur über einen freien Auslauf an den Netzanschluss und an die Trinkwasserinstallation angeschlossen werden. Beim Anschluss von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen sind die einschlägigen Vorschriften, z. B. die DIN 1988 und das DVGW-Regelwerk, einzuhalten.

Die SWM ist berechtigt, Hausanschlussleitungen, an die Feuerlösch- und Brandschutzanlagen ohne automatische Spüleinrichtung angeschlossen sind, in regelmäßigen Zeitabständen auf Kosten des Kunden zur Vermeidung von Rückwirkungen auf das SWM-Verteilnetz zu spülen. Anzahl und Zeitpunkt der Spülungen werden von den SWM entsprechend den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten festgelegt. Eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Feuerlösch- und Brandschutzanlagen des Kunden beinhaltet diese Spülung nicht. Ebenso erfüllt diese Spülung nicht die Betreiberpflichten gemäß DIN 1988 und der Trinkwasserverordnung.

Bei zählerlosen Feuerlösch-Anschlüssen ist der Kunde verpflichtet, einen geeigneten Raum (Keller, Wasserzähler-schacht) für den nachträglichen Einbau einer Wasserzähleranlage zur Verfügung zu stellen.

Die Bereitstellung von Reserve- und Zusatzwassermengen erfolgt erst nach technischer Prüfung und einer schriftlichen Zustimmung durch die SWM. Ferner ist dazu erst eine gesonderte vertragliche Abmachung zwischen dem Anschlussnehmer und der SWM zu treffen.

14. Ablesung § 18 AVBWasserV und Abrechnung, § 24 AVBWasserV

Der Wasserverbrauch gegenüber dem Kunden erfolgt auf der Basis von Zählerständen, die der zuständige Messstellenbetreiber oder der Kunde selbst der SWM mitteilt. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass der Wasserzähler dauerhaft leicht zugänglich ist. Die Ablesung erfolgt durch Mitarbeiter der SWM bzw. durch SWM beauftragte Dritte. Die SWM ist berechtigt das Ableseverfahren zu ändern.

Die Abrechnung wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresverbrauchsabrechnung). Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die SWM ist berechtigt, den Verbrauch auch in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.

Im Falle unterjährigen Ein- und Auszügen (Mieterwechsel), Tarifwechsel oder von Preisänderungen bittet die SWM den Kunden um Selbstablesung in zeitlicher Nähe zum Stichtag der Änderung. Die Mitteilung kann bei der SWM im OnlineService, Kundencenter telefonisch oder in Textform erfolgen.

15. Abschlagszahlungen, § 25 AVBWasserV

Die SWM erhebt auf den jährlichen Wasserverbrauch des Kunden 11 (in Worten „elf“) gleiche Abschlagszahlungen vom Februar bis zum Dezember eines Lieferjahres.

16. Zahlung, Verzug, § 27 AVBWasserV

Rechnungen der SWM werden zu dem von der SWM auf der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang fällig. Von der SWM angeforderte Abschlagszahlungen sind jeweils am letzten Tag des Kalendermonats zur Zahlung fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (Abschlagsplan).

Der Kunde/Anschlussnehmer ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise

- a) im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens oder
- b) durch SEPA-Banküberweisung oder
- c) durch Bareinzahlung am Kassenautomaten in den Räumlichkeiten der SWM zu leisten.

Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass der SWM keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei SWM bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift des Betrages auf dem Konto der SWM.

Bei bestehendem Zahlungsverzug des Kunden/Anschlussnehmers wird der Verzugsschaden an den Kunden/Anschlussnehmer weitergegeben. Die Kosten für Mahnung und den Einzug des Betrages durch einen Beauftragten (Inkasso) werden an den Kunden/Anschlussnehmer pauschal entsprechend des jeweils gültigen Preisblatt berechnet.

17. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung, § 32 AVBWasserV

Die Kündigung bedarf der Schriftform und soll neben der vollständigen Kundenanschrift wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer,
- Zählernummer, Zählerstand und Datum der Ablesung
- Datum des Auszuges bzw. Datum des Eigentumsübergangs/des Übergangs der tatsächlichen Verfügungsgewalt (bei Wechsel des Grundstücks-/WEG-Eigentümers oder sonst dinglich Berechtigten) auf den Erwerber und
- neue Rechnungsanschrift für die Schlussrechnungslegung.

18. Unterbrechung, Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung, § 33 AVBWasserV

Die SWM ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde der AVBWasserV, den anerkannten Regeln der Technik zu widerhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Kundenanlagen oder Betriebseinrichtungen oder Anlagen der SWM abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der SWM oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers gemäß TrinkwV ausgeschlossen sind.

Die SWM ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 33 AVBWasserV berechtigt, die Wasserlieferung bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, einzustellen. Die Kosten für die Unterbrechung der Versorgung werden dem Kunden pauschal entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt berechnet.

Die SWM wird die Versorgung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Versorgungseinstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und der Wiederaufnahme der Wasserversorgung ersetzt hat, die SWM kann die Kosten der Wiederherstellung der Lieferung im Voraus verlangen. Die Kosten für die Wiederaufnahme der Lieferung werden dem Kunden pauschal entsprechend dem jeweils gültigen Preisblattes berechnet.

Wird im Zuge der jährlichen Abrechnung des Wasserverbrauchs oder im Zuge des turnusmäßigen Zählerwechsels festgestellt, dass innerhalb der letzten 2 (in Worten „zwei“) kein Mindestverbrauch von 5 m³ pro Jahr stattgefunden hat und wurde eine dauerhafte Stilllegung des Hausanschlusses unterlassen zu beantragen, ist die SWM berechtigt, die Anschlussnutzung gemäß § 33, Abs. 1, Pkt. 3 AVBWasserV, der DIN EN 806-5, der Richtlinie des Vereins Deutscher Ingenieure e. V. (VDI)/DVGW 6023 fristlos zu kündigen.

Die dauerhafte Unterbrechung der Wasserversorgung/Anschlussnutzung erfolgt im Rahmen einer Tiefbaumaßnahme an der Versorgungsleitung einschließlich des Ausbaus der jeweiligen Messeinrichtung(en). Die Kosten dafür werden dem Anschlussnehmer/Grundstückseigentümer nach tatsächlichem Aufwand von der SWM in Rechnung gestellt.

Jeder Kunde ist verpflichtet, bei Wasserknappheit die Sparanordnungen der SWM zu beachten. Der Fall der Wasserknappheit wird durch Rundfunk, Presse, öffentlichen Anschlag oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben.

Weitere Einschränkungen, die sich aus der AVBWasserV, aus sonstigen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik ergeben, bleiben unberührt.

19. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Die anfallenden Kosten werden dem Kunden/Anschlussnutzer/Anschlussnehmer gemäß den in den jeweiligen Preisblättern genannten Beträgen – mit Ausnahme der als umsatzsteuerfrei gekennzeichneten Kosten – die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

20. Auskünfte

Die SWM ist berechtigt, den Städten und Gemeinden für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden/Anschlussnehmer mitzuteilen.

21. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ der SWM. Da die Datenverarbeitung Änderungen unterliegt, werden die Datenschutzhinweise im Bedarfsfall angepasst. Über Änderungen wird die SWM rechtzeitig informieren.

SWM erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten. Die Speicherung dient zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Anschluss- und Versorgungsvertrags sowie der Direktwerbung und Marktforschung. SWM beachtet alle Datenschutzvorschriften. Eine Offenlegung personenbezogener Daten erfolgt für vorgenannte Zwecke lediglich gegenüber den von SWM beauftragten Dienstleistern wie insbesondere Energieberatern und Marktforschern und anderen Unternehmen der SWM-Gruppe.

22. Schlichtungsverfahren

Die SWM weist aufgrund der gesetzlichen Informationspflicht gemäß § 36 VSBG auf die Möglichkeit für Verbraucher zur Einlegung einer Verbraucherbeschwerde bei den SWM hin. Die Kontaktdaten der Beschwerdestelle der SWM lauten:

Stadtwerke Meiningen GmbH,
Utendorfer Straße 122, 98617 Meiningen,
Tel.: 03693 484-120, Fax: 03693 484-110,
E-Mail: beschwerdestelle@stadtwerke-meiningen.de.

Sollte der Verbraucherbeschwerde durch die Beschwerdestelle der SWM nicht abgeholfen werden, besteht für den Verbraucher die Möglichkeit der Beantragung eines Schlichtungsverfahrens bei einer zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle.

Die SWM nimmt im Bereich Trinkwasser nicht an einem freiwilligen Schlichtungsverfahren teil.

Die Kontaktdaten der zuständigen Streitschlichtungsstelle können der Homepage der SWM entnommen werden.

23. Sonstige Bestimmungen

Die SWM ist berechtigt, die „Ergänzenden Bedingungen“, die Technischen Vorgaben, die Preisblätter zu ändern. Die Änderungen werden durch öffentliche Bekanntgabe sowie auf der Internetseite der SWM wirksam.

Zur Klärung von Streitigkeiten, die nicht einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien gelöst werden können, gilt der ordentliche Rechtsweg.

24. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab dem 01.09.2022 in Kraft.

Ihre Stadtwerke Meiningen GmbH

Utendorfer Straße 122
98617 Meiningen
Postanschrift: Postfach 10 01 43, 98601 Meiningen
Telefon: 03693 484-0,
Fax: 03693 484-110
E-Mail: kontakt@stadtwerke-meiningen.de

Anlagen

Preisblatt Trinkwasser
Preisblatt Standrohr-Wasserzähler